

Informationsblatt Taxigutschein Gratkorn

Folgende Bedingungen sind bei Nutzung der Taxigutscheine der Marktgemeinde Gratkorn einzuhalten:

- 1) **Vor Beginn der Fahrt hat der Kunde dem Taxifahrer den Taxigutschein zu übergeben, ansonsten kein Anspruch auf Nutzung des Taxigutscheins besteht.**
- 2) Die Taxigutscheine können ausschließlich in Taxis der GRG-Taxi OG (GU-Taxi) eingelöst werden.
- 3) Die Nutzung des Taxigutscheins ist nur für folgende Haltepunkte möglich:
 - Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn.
 - Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs: Bahnhof Gratwein, Bahnhof Stübing, Haltestelle Weinzödl (GAK-Platz), Andritzer Hauptplatz (Endhaltestelle der Straßenbahnlinien 4 und 5).
 - Gemeindeeinrichtungen (Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten), Alten- und Pflegeheim, Kirche, Friedhof Gratkorn.
 - Sämtliche Gastronomie- und Veranstaltungsstätten auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn inkl. dem Andreas Leykam-Platz.
 - Sämtliche Einzelhandelsbetriebe (z.B. Spar und Billa) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn.
 - Sämtliche in der Marktgemeinde Gratkorn befindlichen Ärzte, Gesundheitseinrichtungen und Apotheken.
 - Die Wohnsitzadresse des Gutscheininhabers entweder als Ab- oder Ankunftsort.
- 4) Pro Fahrt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.
- 5) Eine Barablöse der Taxigutscheine ist nicht möglich.
- 6) Pro Monat ist pro Einwohner der Marktgemeinde Gratkorn (Hauptwohnsitz) der Erwerb von maximal 4 Taxigutscheinen möglich. Die Marktgemeinde Gratkorn stellt pro Jahr ein Kontingent an Gutscheinen zur Verfügung. Wenn dieses aufgebraucht ist, besteht kein Anspruch mehr auf den Erwerb eines Taxigutscheins. Die Gutscheine sind nicht übertragbar und gelten somit nur für die Person, die diese auch gekauft hat.
- 7) Die Gutscheine sind gültig solange diese Förderung seitens der Marktgemeinde Gratkorn gewährt wird. Danach können die noch nicht eingelösten Gutscheine innerhalb von 5 Jahren (ab Ausstellungsdatum) in der Marktgemeinde Gratkorn gegen € 5,- in bar eingelöst werden.
- 8) Es besteht keine Beförderungspflicht seitens des Taxiunternehmers.
- 9) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 in der geltenden Fassung.

Gratkorn, am 2019 11 01